

Richtlinien über die Förderung der Begrünung von Dächern privater Gebäude

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Förderungsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Höhe der Förderung.....	3
§ 4	Antragsberechtigte	4
§ 5	Förderantrag	4
§ 6	Bewilligungsverfahren und Bewilligungsbescheid	4
§ 7	Auszahlung des Zuschussbeitrags	4
§ 8	Rückzahlungsverpflichtung	5
§ 9	Ausnahme.....	5
§ 10	Inkrafttreten	5
I.	ANTRAG.....	6
II.	M E R K B L A T T.....	8

§ 1 Allgemeines

Zur Verbesserung der klimatischen und ökologischen Verhältnisse im Gemeindegebiet fördert die Gemeinde Begrünungsmaßnahmen auf Dächern privater Gebäude.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Richtlinien finden im gesamten Gemeindegebiet Anwendung.

Die Förderung umfasst die gezielte Ansprache und Beratung der Eigentümer und Mieter oder der sonstigen Berechtigten und die Kapitalzuschüsse entsprechend den Festlegungen in diesen Richtlinien.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Gefördert werden Maßnahmen, mit denen eine zusammenhängende substratgebundene Dachbegrünung hergestellt werden kann.

Dabei muss der Aufbau den Angaben in den Dachgärtnerrichtlinien entsprechen, wonach die Dicke der Substratschicht mindestens 4 cm betragen und die Bewuchshöhe der Pflanzendecke ebenfalls 4 cm erreichen muss.

(2) **Nicht förderfähig sind:**

2.1. Maßnahmen an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält.

2.2. Das Aufstellen von einzelnen Pflanzkübeln oder ähnliche Maßnahmen.

2.3. Kiesschüttungen, Platte-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen).

2.4. Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurden.

(3) Bebauungsplanrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche Bestimmungen dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden. Erforderliche Genehmigungen sind bis zur Bewilligung vorzulegen.

(4) Die über die Förderung hinausgehenden notwendigen Geldmittel für die Durchführung der Maßnahmen dürfen nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.

(5) Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung und Erhaltung der Beförderten Dachgrünanlagen auf die Mindestdauer von 10 Jahren nach Fertigstellung verpflichten.

(6) Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen.

§ 3 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt ab **1.01.2004**: 10 % der tatsächlichen Kosten, wobei die Umsatzsteuer nicht zu den förderfähigen Kosten zählt, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Als zuschussfähige Kosten werden alle Aufwendungen für die Anschaffung und den Einbau der Schutz-, Drän- und Filterschicht sowie für das Pflanzensubstrat und die Ansaat gesehen.

Planungsleistungen sind grundsätzlich **nicht förderfähig**. Bei Eigenleistungen wird der vom Bauamt anerkannte Zeitaufwand mit einem Vergütungssatz von 7,50 €/Stunde berücksichtigt. Die Förderung ist auf max. **2.000 €/ Maßnahme** beschränkt.

§ 4 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind:

- Grundstückseigentümer
- dinglich Berechtigte
- Mieter mit Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten.

(2) Vorrangig gefördert werden Vorhaben

- von natürlichen Personen
- die einen besonders dringenden Bedarf decken
- die besonders geeignet sind, die ökologischen Verhältnisse und das Ortsbild nachhaltig zu verbessern
- die in Verbindung zu sonstigen, die Umweltverhältnisse verbessernden Maßnahmen stehen.

§ 5 Förderantrag

(1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vom Antragsberechtigten schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des dafür bestimmten Vordrucks beim Bauamt zu stellen.

(2) Zum Antrag gehören folgende Anlagen:

- 2.1. Lageplan Maßstab 1:200
- 2.2. Gestaltungsplan, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- 2.3. Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote (Leistungsverzeichnis oder ähnliches). Soweit Kostenschätzungen eingereicht werden, müssen sie soweit detailliert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- 2.4. Grundbuchblattabschrift, zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse.
- 2.5. Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antrag nicht v. Grundstückseigentümer gestellt wird.

§ 6 Bewilligungsverfahren und Bewilligungsbescheid

- (1) Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen vorläufigen Bescheid, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und in welcher Höhe eine Beteiligung der Gemeinde an den anfallenden Aufwendungen möglich ist.
- (2) Die Durchführung der Maßnahmen kann von Mitarbeitern des Bauamtes überwacht werden. Der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- (3) Nach der Durchführung der Maßnahmen und dem Vorliegen der Schlussrechnung ist mit dem Bauamt ein Termin zur Bauabnahme zu vereinbaren.
- (4) Die Rechnungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme dem Bauamt vorgelegt werden.
- (5) Nach der Bauabnahme und der Prüfung der Rechnungen ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid.

§ 7 Auszahlung des Zuschussbeitrags

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel erst nach Fertigstellung der Begründungsmaßnahmen und nach Abnahme der Bauleistungen durch einen beauftragten der Bauverwaltung.

(2) Bei Baumaßnahmen größeren Umfangs können Abschlagszahlungen bis zu 75 v.H. der erbrachten Leistungen auf Anforderung ausbezahlt werden.

§ 8 Rückzahlungsverpflichtung

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Zurückzuzahlende Beträge werden mit der Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit jährlich 7,5 % zu verzinsen.

§ 9 Ausnahme

Die Gemeindeverwaltung kann von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen, wenn dies im Interesse des Förderzieles geboten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden in Kraft.

GEMEINDE REMSHALDEN

Az. 580.02

I. ANTRAG

**auf Bewilligung eines Gemeindezuschusses zur Begrünung von Dächern
privater Gebäude.**

1. Antragsteller:

Name, Straße, Wohnort:

.....
.....

Tel.

Eigentümer

Mieter

Bankverbindung:

Konto-Nr:

BLZ:

2. Objektbeschreibung:

Zu bezuschussende Maßnahme:

.....
.....

Anwesen (Ortsteil, Straße, Haus-Nr.):

.....

Baujahr des Bauwerks:

Zur Begrünung vorgesehene Dachfläche: m²

3. Kosten

Die voraussichtlich anfallenden Kosten belaufen sich lt.
beiliegender Kostenschätzung bzw. Kostenangebot auf Euro

Vorgesehene EigenleistungenStd. x 7,50 Euro =..... Euro
Berücksichtigung der Umsatzsteuer

4. Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Vorabzugssteuer berechtigt: ja nein

5. ERKLÄRUNG des Antragstellers

Es ist mir bekannt, dass bei Verstoß gegen die Festlegungen in den Förderrichtlinien
oder im Falle unzutreffender Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben bzw. die
Rückzahlung gefordert werden kann.

....., den

.....

(Unterschrift)

Anlagen:

- Lageplan M. 1 : 500
- Gestaltungsplan M. 1 : 50
- Kostenschätzung / Kostenangebot
- Grundbuchblattabschnitt
- Evtl. Vollmacht lt. Ziff. 5.25 der Richtlinien

II. MERKBLATT

zu den Richtlinien der Gemeinde über die Förderung der Dachbegrünung.

Durch die Dachbegrünung sollen neben einem natürlichen Gestaltungsbild auf den Dachflächen auch Vorteile durch geringere Temperaturschwankungen an den Dachoberflächen und auch Verbesserungen in ökologischer, klimatischer sowie auch in abwassertechnischer Hinsicht erreicht werden. Ein wesentlicher Vorteil eines begrünten Daches ist auch die erhöhte Lebensdauer durch die bauphysikalischen Verbesserungen.

Bei der Antragstellung zur Förderung von Dachbegrünungen sind die Nachfolgenden Hinweise zu beachten:

1. Die Planung und die Ausführung muss den Angaben in den Dachgärtnerrichtlinien bzw. der Darstellung der in der beiliegenden Planskizze entsprechen.
2. Die zur Begrünung vorgesehene Dachfläche - Nettovegetationsfläche - ist im Gestaltungsplan M. 1:50 mit Maßangaben darzustellen.

Gefördert werden nur zusammenhängende substratgebundene Grünflächen.

3. Nachweise der Gesamtkosten bzw. Kostenangebote können von den nachfolgend aufgelisteten Firmen bzw. anderen vom Deutschen Dachgärtner-Verband anerkannten Fachfirmen eingeholt und vorgelegt werden.
4. Die Förderanträge sind von den Antragsberechtigten vollständig ausgefüllt beim Bauamt der Gemeinde im Ortsteil Grunbach, Lederstraße 3, einzureichen. Dem Antrag sind die in den Richtlinien genannten Unterlagen beizufügen.
5. Die Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheids fertig zu stellen.

Remshalden, den 01.09.1992,

geändert 01.01.2004

- BAUAMT -